

Hauskonzept der CHAMPINI Sport- und Bewegungs-Kindertagesstätte

Geretsried, Jeschkenstraße 103

zur Förderung des Kindeswohls und zur Sicherung des Kinderschutzes

Hauskonzept erstellt am (Abgabefrist intern: 14.10.2022): September 2022

besprochen mit der CHAMPINI-Fachberatung Verena Popp am (Abgabefrist Fachaufsicht: 14.10.2022):
27.09.2022

Hauskonzept ggf. vervollständigt am (Ergänzungen z.B. zum Verhaltenskodex in 2023 möglich): **27.09.2022**

Hauskonzept überprüft am (spätestens alle 5 Jahre):

Aktuelle Ansprechpartner aktualisiert am 20.06.2023 (jährlich vorzunehmen): Hülya Aktas, Linn Glockann,
Barbara Bauer

Inhalt

Ziele des CHAMPINI-Konzepts zur Förderung des Kindeswohls und zur Sicherung des Kinderschutzes.....	2
1. Einleitung.....	2
2. Risikoanalyse	3
3. Prävention von Kindeswohlgefährdungen	5
Förderung und Sicherung des Kindeswohls durch qualifiziertes, geeignetes Personal.....	5
Verhaltenskodex zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen.....	6
Beteiligung von Kindern – Partizipation als Kinderrecht.....	11
4. Intervention bei Kindeswohlbeeinträchtigungen und Kindeswohlgefährdungen	13
Meldepflicht und Abwendung von Kindeswohlbeeinträchtigungen durch besondere Ereignisse oder Entwicklungen	13
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)	15
Unsere Anlaufstellen und wichtigen Ansprechpartner*innen (jährliche Aktualisierung nötig)	17
Begleitung, Aufarbeitung und Rehabilitation.....	18
Unser Fortbildungs- oder Beratungsbedarf rund ums Thema Kinderschutzkonzept und Kindeswohl.....	19

Bestätigung des hausinternen Kinderschutzkonzepts durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 21

Ziele des CHAMPINI-Konzepts zur Förderung des Kindeswohls und zur Sicherung des Kinderschutzes

- Einhaltung rechtlicher Grundlagen
- Schaffung von Transparenz in Verfahren zum Kinderschutz
- Weiterentwicklung und Sicherung der pädagogischen Qualität in den Einrichtungen

1. Einleitung

Gemäß der Kitakonzeption ist das oberste Ziel der CHAMPINI Sport- & Bewegungstagesstätten, den Kindern ein anregendes, bewegungsreiches und freies Umfeld zu bieten, um sich natürlich und gesund entwickeln zu können. Zur Stärkung von **Wohlbefinden und Gesundheit** müssen die Grundbedürfnisse der Kinder erfüllt sein, zuvorderst die Bedürfnisse nach Schutz und Sicherheit, um die es im vorliegenden Konzept geht.

Damit verpflichten wir uns für einen wirkungsvollen Schutz der uns anvertrauten Kinder vor Grenzverletzungen und Gewalt aller Art: verbale bzw. psychische Gewalt, körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Machtmissbrauch, Ausnutzung von Abhängigkeiten, Vernachlässigung und Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Die betreuten Kinder sollen spüren, dass die Begegnungen mit uns gemäß einer **Kultur der Achtsamkeit** gestaltet werden. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass wir ihnen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen begegnen, dass wir ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse achten, ihre Persönlichkeit stärken, ihre Gefühle ernst nehmen und ihnen als Ansprechpartner für die sie bewegenden Themen und Probleme zur Verfügung stehen, dass wir sie respektieren und ihre persönlichen Grenzen wahren und achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.

Als eine zentrale Säule, die es in den nächsten Jahren in allen CHAMPINI Kindertagesstätten zu entwickeln gilt, soll das Arbeiten nach dem Ansatz der **Gewaltfreien Kommunikation** nach Marshall B. Rosenberg (kurz: GFK) etabliert werden. Eine auf Wertschätzung beruhende und an den Bedürfnissen des Menschen orientierte Kommunikation trägt in vorbildlicher Weise dazu bei, Konflikte a priori zu vermeiden, oder, sollten sie dennoch auftreten, friedlich zu beiderseitiger Zufriedenheit zu lösen. Im Sinne des Empowerment-Ansatzes lernen alle Beteiligten, eigene Bedürfnisse und Anliegen zu vertreten und zu erfüllen und gleichzeitig Rücksicht auf die der anderen zu nehmen. Somit kann die GFK als Ansatz zur Gewaltprävention und zur Stärkung der seelischen Gesundheit angesehen werden.

Mit einem Kinderschutzkonzept werden nicht nur die Kinder geschützt, sondern auch die pädagogischen Fachkräfte! Durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema wird ihr professionelles Handeln gestärkt: es werden Strukturen und Verhaltensweisen entwickelt, so dass erst gar keine unbegründeten Verdachtsmomente entstehen können.

2. Risikoanalyse

Rechtliche Grundlagen:

§ 45 Absatz 2 SGB VIII¹ Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn...

(...)

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, (...) gewährleistet werden.“

Das Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales (StMAS) gibt vor, dass bis zum 31.12.2022 alle Einrichtungen ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept bei der zuständigen Bewilligungsbehörde vorlegen müssen.

Die Risikoanalyse ist ein wichtiger Schritt, um sich in der eigenen Kita mit den Themen Grenzverletzungen und (sexualisierte) Gewalt vertieft auseinanderzusetzen. Die Analyse liefert wichtige Erkenntnisse, ob, wo und durch welche Gegebenheiten in den Strukturen, Arbeitsabläufen und Räumlichkeiten Schwachstellen bestehen, welche Machtmissbrauch und (sexualisierte) Gewalt begünstigen oder gar ermöglichen. Die ermittelten Gefährdungspotentiale und Gelegenheitsstrukturen bilden die Grundlage für die *einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahmen, Handlungsabläufe und Strukturveränderungen*. Sie ist somit ein Instrument, um sich über Gefährdungspotentiale bewusst zu werden und Schutzfaktoren zu ermitteln, um Risiken zu minimieren und bestenfalls auszuschließen.

Fragen zur Risikoanalyse²:

- Begriffsklärung / Reichweite eines Schutzkonzepts: Was gehört alles nach unserem Verständnis in ein Kinderschutzkonzept?³ Was bedeutet Kindeswohl und Kinderschutz?
- Vorhandene Ressourcen sichten & nutzen: Welche Dokumente zum Thema Kinderschutz sind bereits erarbeitet worden und vorhanden? Was sollte konkretisiert werden? Welches Wissen ist hierzu im Team vorhanden?
- An vorhandenen Erfahrungen anknüpfen: Welche Erfahrungen haben wir mit Kindeswohlgefährdungen bereits gemacht? Was lief gut und was eher nicht? Wo besteht Handlungsbedarf?
- Kitaspezifische Situation analysieren: Welche besonderen Rahmenbedingungen sind in unserer Kita zu berücksichtigen?

Personen: Wer kommt alles in unsere Kita? Welche Mitarbeiter haben wir? In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bzw. Verwandtschafts- und Freundschaftsverhältnisse?

Räume: In welchen Situationen / an welchen Orten sind Kinder unbeaufsichtigt bzw. alleine und möglicherweise angreifbar? Wie wird die Privatsphäre der Kinder geschützt? Wo entstehen Situationen, die zu Grenzverletzungen oder -überschreitungen führen können (z.B. Toilettengang, Sanitärbereich, Umkleidesituation)? Wie einsehbar sind Räumlichkeiten?

¹ Gesetzliche Änderungen vom 20.06.2021 unterstrichen

² Weitere hilfreiche Fragen zur Risikoanalyse finden sich in: Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (2021) Leitfadens zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertagesstätten, S. 36-40
https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf

³ Es gibt unterschiedliche Reichweiten von Schutzkonzepten:

enges Verständnis: Schutz vor sexuellem Missbrauch, mittleres Verständnis: Schutz vor allen Formen von Gewalt, weites Verständnis: sämtliche Rechte der UN-Kinderrechtskonvention (also auch Unfall- und Medienschutz etc.)

Situationen/Angebotsstruktur: Wo und durch welche Gegebenheiten gibt es ggf. Gelegenheiten zu Machtmissbrauch und Gewalt? Wo sehen wir Gefährdungsmomente (z.B. Wickelsituation, Schlafbereich etc.), welche Risiken bringen diese Situation? Wie gestalten wir professionell Nähe und Distanz, z.B. in Pflege- und Ersthilfesituationen, bei Trost und im Umgang mit anlehnungsbedürftigen Kindern? Finden Übernachtungssituationen statt und welche Risiken bringen sie mit sich? In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung? Wie sind sie geregelt? Wie transparent wird in der Einrichtung gearbeitet?

Pädagogische Haltung: Gibt es bereits ein Schutzkonzept bzw. ein Regelwerk / einen Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern? Wenn ja, wer wird wann und wie darüber informiert?

Pädagogische Präventionsarbeit: Gibt es ein Regelwerk in der Einrichtung für das Verhalten der Kinder untereinander? Gibt es schon Präventionsangebote, die in der täglichen Arbeit verankert sind (z.B.: Faustlos)? Gibt es ein Konzept zur Partizipation von Kindern? Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder?

- Interventionskonzept: Haben wir klare Ansprechpartner bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und einen klaren Handlungsleitfaden was in welcher Reihenfolge von wem unternommen werden muss?
- Qualitätssicherung: Wie stellen wir im Team sicher, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzgl. des Kinderschutzkonzepts unterrichtet sind? Wo haben wir im Team weiteren Fortbildungsbedarf? Wie sorgen wir dafür, dass das Kinderschutzkonzept in der Praxis gelebt wird?

Zu erfüllende Qualitätsstandards:

- ✓ Es wurde eine kitainterne **Risikoanalyse** am 31.08.22 am Konzeptionstag durchgeführt. (§45 Absatz 2 SGB VIII)

Die Risikoanalyse hat folgende Entwicklungs- / Handlungsbedarfe ergeben:

Begriffserklärung und die Reichweite des Schutzkonzeptes wurde besprochen. In den Schutzauftrag im Rahmen einer Kindertagesstätte gehört laut Kolleginnen der Geretsrieder Champini Kita folgendes rein: Prävention, Vertrauen aller Anwesenden, die am Kind beteiligt sind, Fachwissen, Leitlinien, kollegialer Austausch, neutrale Fachstellen, die die päd. Fachkräfte unterstützen und beraten.

Die Begriffe Kindeswohl und Kinderschutz wurden beleuchtet. Die Reichweite eines Schutzkonzeptes sollte einen Spagat zwischen alle greifbaren Lebensumstände des Kindes machen.

Vorhandene Ressourcen: Langjährige Erfahrung der Kolleginnen im Bereich der Krippe und Kindergarten, ein Teammitglied mit 17 Jahren Praxiserfahrung in Murnau, Reha Klinik / Psychiatrie für Kinder und Jugendliche

Vorhandene Erfahrung mit KWG: Meldung nach §47 an die zuständigen Fachaufsichten des Jugendamtes, Beratung des Jugendamtes einholen zur Prävention, Netzwerkpflge (Fachdienste, Caritative Beratungsstellen, Jugendamt, KoKi usw.)

Kitaspezifische Analyse: Der Personalschlüssel wurde im Laufe der Zeit mit zwei Drittkräften verbessert, bzw. unterstützt. Alle Räumlichkeiten sind mit Sichttüren ausgestattet. Betreuung 1:1 findet regulär nicht statt. Es kommen nur Angestellte und Familien mit Türöffner in die Kita. Andere außenstehende Menschen, Interessierte oder Gäste werden an der Türe empfangen. Über Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse wurde gesprochen. Unbeaufsichtigt halten sich Kinder nur in Räumen auf, die in unmittelbarer Nähe der Angestellten sind und die von ihnen regelmäßig kontrolliert werden.

Pädagogische Haltung: Es gibt ein Schutzkonzept, welches in der aktuellen Konzeption implementiert ist (Kindeswohl Schutzkonzept 12). Über einen Verhaltenskodex mit verschiedenen Punk-

ten/Themen wurde am Konzeptionstag (31.08.22) diskutiert, der gemeinsame Nenner wurde als Team vereinbart/festgelegt.

Interventionskonzept: Ansprechpartner im Team/Kita sind geklärt. Handlungsleitfaden, bzw. Vereinbarung zw. der Fachaufsicht und der Kindertagesstätte geben den Angestellten einen klaren roten Faden vor.

Qualitätssicherung: Die Leitung unterrichtet zum Anfang des neuen Kitajahres über das Schutzkonzept, Mitarbeiterinnen unterschreiben die Zustimmung der Belehrung. Das Personal achtet auf die Inhalte des Schutzkonzeptes und hinterfragt kritisch. Ein Bedarf an neuen Inhalten hat sich aktuell nicht gezeigt.

3. Prävention von Kindeswohlgefährdungen

Förderung und Sicherung des Kindeswohls durch qualifiziertes, geeignetes Personal

Rechtliche Grundlagen:

§ 45 Absatz 3 SGB VIII:

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag (...)

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.“

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung muss gegenüber der betriebserlaubniserteilenden Behörde nachweisen, dass ihm zu jeder Person, die beschäftigt werden soll, die aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweise vorlagen und dass er diese Dokumente tatsächlich und umfassend geprüft hat.

Außerdem hat der Einrichtungsträger von den zu beschäftigenden Personen das erweiterte Führungszeugnis abzufordern und ebenso umfassend zu prüfen. Dies gilt in gleicher Weise für neben- und ehrenamtlich in der Einrichtung tätige Personen. Führungszeugnisse hat der Träger in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen. Dabei wird ein Zeitraum von längstens fünf Jahren als angemessen erachtet.

Zu erfüllende Qualitätsstandards:

- ✓ Die Leitung / der Träger legt fest, welche Ausbildungen bzw. Qualifikationen für die jeweils zu besetzende Stelle bzw. Aufgabe erforderlich sind.
- ✓ Die Personalabteilung überprüft die Vollständigkeit der Nachweise, insbesondere auch das Vorhandensein des erweiterten Führungszeugnisses. Sie sichert auch die erneute Anforderung nach 5 Jahren.⁴

⁴ **Ausländische Bewerber** könnten zwar, sobald diese in Deutschland polizeilich gemeldet sind, ein erweitertes Führungszeugnis beantragen, jedoch ist dieses nicht besonders aussagekräftig, da nur Straftaten enthalten sind, über die ein deutsches Gericht entschieden hat. Für ausländische Bewerber, die seit weniger als 2 Jahren in Deutschland gemeldet sind, ist deshalb folgende Vorgehensweise notwendig:

- ✓ Die Leitungen fordern von allen in der Einrichtung tätigen Personen, auch ehrenamtlich Engagierten, ein erweitertes Führungszeugnis an, wenn sie regelmäßig über einen längeren Zeitraum in die Kita kommen (mindestens 2 Monate oder mehr als 10 Besuche).

Verhaltenskodex zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen⁵

Räumliche Situation und Umgang mit Risikosituationen / sexualpädagogisches Konzept⁶:

a. Nacktheit in der Kindertagesstätte

- ✓ Wir achten darauf, dass die Kinder nur im geschützten Rahmen, auf freiwilliger Basis, oder wenn es die Situation oder das Kindeswohl erfordert, nackt sind. Dies kann beispielsweise beim Umziehen oder Abduschen der Fall sein.
- ✓ Wir schauen darauf, dass die Kinder im Garten, beim Planschen, in den Waschräumen, auf den Fluren und beim Schlafen eine Unterhose, Windel oder Badekleidung tragen.

b. Pflege- und Hygienesituationen

- ✓ Wir lassen die Kinder entscheiden, von wem sie gewickelt werden möchten oder wer sie abputzen darf.
- ✓ Die Türen der Kinderbadezimmer bleiben immer geöffnet, sodass diese Räume einsehbar sind (Prinzip der offenen Tür).
- ✓ Wir führen pflegerische Tätigkeiten feinfühlig aus und begleiten unser Tun sprachlich. Dabei verwenden wir die korrekte eindeutige Bezeichnung für alle Körperteile, auch für die Genitalien (und keine Verniedlichungen, Phantasieworte und bewertende Bezeichnungen), aber wir akzeptieren die Verwendung familieninterner Bezeichnungen. Die Kinder sollen eine wertschätzende, unbefangene Sprache hören und lernen, sich selbst in dieser Sprache auszudrücken.
- ✓ Wir bieten den Krippenkindern die Wahl zwischen einer offen stehenden Toilette und sichtgeschützter Toilette.
- ✓ Wir achten darauf, dass die Kinder ungestört auf die Toilette gehen können. Die Kinder nutzen ausschließlich die Kindertoiletten (und nicht die Erwachsenentoiletten).
- ✓ Wir lassen die Kinder selbst entscheiden, wer Ihnen beim Umziehen helfen darf, und ob sie dies im Beisein von anderen oder lieber alleine tun.

c. Schlafenssituation

- ✓ Jedes Krippenkind hat seinen eigenen, festen und persönlich auf es abgestimmten Schlafplatz, in dem es ungestört schlafen kann. Die Kindergartenkinder haben aus räumlichen und personellen Bedingungen nicht die Möglichkeit zu schlafen. Kinder, die den Mittagsschlaf noch benötigen, dür-

die Bewerberin oder der Bewerber legt ein Führungszeugnis seines Heimatlandes mit Übersetzung vor oder die Bewerberin oder der Bewerber legt ein europäisches Führungszeugnis vor (das in Deutschland beantragt wird) nur für den Fall, dass weder Punkt 1 noch Punkt 2 erfüllt werden kann, ist von den betroffenen Personen eine Selbstverpflichtungserklärung zu verlangen.

Im Falle einer Selbstverpflichtungserklärung ist nach 2 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen.

⁵ Der vorliegende Träger-Verhaltenskodex dient als Grundlage für die Erstellung eines hausinternen Verhaltenskodex. Weitere Beispiele für eine Selbstverpflichtung / einen Verhaltenskodex finden sich bei: Maywald, Jörg (2019) Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder. S. 135; Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (2021) Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertagesstätten, S. 20

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf

⁶ ↗ Fortbildung sexualpädagogisches Konzept

fen sich im Gruppenraum zurückziehen, in dem sie sich auf das Bett oder auf den Teppich legen. Eine 1:1 Schlafsituation mit Kind und pädagogischem Betreuer findet nicht statt. Wir legen uns nicht mit auf die Matratze des Kindes. Bei Fahrten und Ausflügen hat jeder seine eigene Matratze, Decke und Kissen.

- ✓ Während des Schlafens der Krippenkinder ist permanent mindestens eine pädagogische Fachkraft in dem jeweiligen Schlafrum. In der Krippe wechseln sich die pädagogischen Fachkräfte, sofern es die Personalsituation zulässt, ab.
- ✓ Zeitgleich zur Aufsicht im Krippenschlafrum stellt das Babyphone sicher, dass auch die Fachkraft im angrenzenden Gruppenraum mit dem Schlafrum verbunden ist.

d. Unfallvermeidung und Aufsichtspflicht

- ✓ Alle von den Kindern frei zugänglichen Räume und auch Außenbereiche sind „kindersicher“, d.h. frei von objektiven Gefahren wie z.B. Giftstoffen, Strom, Feuer, Gas, Seilen und Schnüren, Bruchstellen, defekten Stellen etc.
- ✓ Wir führen regelmäßig (d.h. 1x wöchentlich) Augenscheinkontrollen durch, um uns von der Abwesenheit von objektiven Gefahren zu überzeugen.
- ✓ Die Räumlichkeiten werden vom CHAMPINI-Sicherheitsbeauftragten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften überprüft.
- ✓ Die Kinder dürfen entsprechend ihres Alters, Reifegrades, ihrer Verlässlichkeit und ihres Charakters Räume frei nutzen.

Schutz der Kinder vor Grenzüberschreitungen und Übergriffe⁷ durch pädagogische Fachkräfte:

- ✓ Wir verpflichten uns dem Trägerleitbild, das als oberstes Ziel die Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden aller Beteiligten und der Orientierung an und Berücksichtigung von Grundbedürfnissen (v.a. auch dem Bedürfnis nach Sicherheit) benennt.
- ✓ Wir verpflichten uns zu einem gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang mit den Kindern.
- ✓ Bereits im Einstellungsgespräch spricht die Leitung die trägereigene Haltung zum Kinderschutz, das Kinderschutzkonzept und die Teamkultur an.
- ✓ Jede neue Fachkraft unterschreibt bei Arbeitsbeginn, dass sie das Kinderschutzkonzept gelesen hat und umsetzt.
- ✓ Wir haben uns im Team mit zentralen Begriffen des Themas (Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt) sowie mit Formen der Gewalt gegen Kinder (seelische Gewalt, Vernachlässigung, körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch; Vernachlässigung der Aufsichtspflicht) auseinandergesetzt. Wir haben uns Wissen über mögliche Signale und Verhaltensweisen von Kindern, die Grenzverletzungen, Übergrifflichkeiten oder Gewalt ausgesetzt sind, erarbeitet. Wir haben reflektiert, welche Auswirkungen Gewalterfahrungen für die Kinder haben können.
- ✓ Wir haben Handlungsmöglichkeiten zur Prävention von Gewalt gegen Kinder erarbeitet: z.B. Biographiearbeit, regelmäßige Fallbesprechungen, Verhaltenskodex, Kennen der Kinderrechte, Kultur des Hinsehens im Team, Schutzkonzept, Beschwerdemanagement, gewaltfreie, wertschätzende Pädagogik (GFK), Ansätze zur Stärkung von Kindern – Jolinchen: Gewaltpräventions- und Gesundheitsmaßnahmen
- ✓ Wir haben eine Kultur des „Sich-Einmischens“ verabredet: Kolleginnen und Kollegen dürfen sich, als Anwälte des Kindes, einmischen, wenn sie beobachten, dass andere Fachkräfte sich ungerecht,

⁷ Zur Differenzierung der Begriffe Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag siehe z.B. https://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php

falsch oder grenzüberschreitend gegenüber dem Kind oder den Kindern verhalten. Dieses Verhalten muss anschließend offen im Rahmen des Kleinteam bzw. bei der Leitung besprochen und reflektiert werden.

- ✓ Wir bemühen uns tagtäglich um eine positive, wertschätzende, freundliche Sprache. Wir sprechen die Kinder mit ihrem Namen an (Spitznamen werden nur im Einvernehmen mit dem Kind verwendet) und signalisieren dadurch Aufmerksamkeit und Wertschätzung. Wir verwenden keine Floskeln, die Kinder diskriminieren und unterdrücken. Unsere dialogorientierte Haltung lädt jedes Kind ein, seine Gedanken und Ideen zu äußern.⁸
- ✓ Wir sind sensibel für Nähe und Distanz, Grenzsetzungen der Kinder und fungieren als Vorbild. Wir küssen beispielsweise Kinder nicht, streichen ihnen nicht unerlaubt über den Kopf, tätscheln sie nicht am Popo und zwingen ihnen keine Zärtlichkeiten auf.
- ✓ Es gibt keine Geschenke seitens einzelner pädagogischer Fachkräfte an einzelne Kinder. Geschenke werden immer im Namen des Teams geschenkt.
- ✓ Private Kontakte zwischen einzelnen pädagogischen Fachkräften und Kinder müssen transparent gemacht werden. Unternehmungen und Kontakte zwischen einzelnen Fachkräften und einzelnen Kindern bzw. Kindergruppen müssen immer abgesprochen und ggf. von der Leitung genehmigt werden. Die dafür verwendeten Räumlichkeiten sind stets zugänglich und möglichst von außen einsehbar.
- ✓ Der Umgang mit „Geheimnissen“ ist im Team und mit den Kindern klar geregelt: Schöne Geheimnisse darf man für sich behalten, unangenehme Geheimnisse dürfen weiter erzählt werden!
- ✓ Bei erzieherischen Maßnahmen (Konsequenzen / Sanktionen) steht immer das Wohl des Kindes im Vordergrund. Sanktionen müssen in direktem Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen sowie angemessen und nachvollziehbar sein. Wir unterlassen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug, festes Anfassen und Schütteln.
- ✓ Die Kindergarten-Kinder unserer Kita wissen, was Kinderrechte sind und welche Kinderrechte sie haben. / Wir führen jährlich pädagogische Angebote zu den Kinderrechten, insbesondere Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention – Recht auf eine Gewaltfreie Erziehung, Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung, durch.⁹
- ✓ Wir wissen, dass Gewalt und grenzüberschreitendes Verhalten seitens pädagogischer Fachkräfte aus Belastungssituationen heraus entstehen können. Zur Prävention und zur Stärkung der Resilienz¹⁰ setzen wir folgende Maßnahmen um: **Wir bemühen uns um einen stärkenden, wertschätzenden Umgang im Team. Wir führen regelmäßige Fallbesprechungen und kollegiale Beratung im Rahmen von Teamsitzungen durch.** An einem internen Rahmen/Konzept zum Konfliktmanagement wird im Gesamtteam gearbeitet und dem Schutzkonzept bis zum Frühjahr 2023 beigefügt.
- ✓ Bei einem akuten Personalmangel, durch nicht besetzte Stellen, Krankheitsfälle, Urlaub etc., wird mit vorhandenen Ressourcen der Einrichtung / des Unternehmens von der Leitung mit ihren Stellvertretern ein Notfallplan erstellt und mit dem Team abgesprochen. Dieser kann z.B. beinhalten: flexibler Einsatz von internem Personal, von Fachkräften aus anderen (CHAMPINI-) Kitas (Springer) bzw. sonstigen Personen, Anpassung bzw. Reduzierung des pädagogischen Angebots und, in Notfällen, Reduzierung der Öffnungszeiten, Einrichtung von „Notgruppen“ oder Schließung von Gruppen. Dieser Notfallplan würde im Vorfeld immer mit der zuständigen Fachaufsicht besprochen und erst danach umgesetzt werden.
- ✓ Um die qualitätsvolle Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder zu gewährleisten, strebt der Träger durch entsprechende Stellenausschreibungen einen Personalschlüssel von 10,5:1 an.

⁸ Weitere Ausführungen s. Musterkitakonzeption Kapitel 5.3 Schwerpunkt Sprache und Literacy

⁹ Zum Beispiel im Rahmen des Weltkindertags am 20. September; ↗ Fortbildung Kinderrechte

¹⁰ ↗ Fortbildung Stärkung der Resilienz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Schutz der Kinder vor Grenzüberschreitungen und Gewalt durch andere Kinder:

a. Umgang mit Grenzsetzungen, Nähe und Distanz, Sexualität¹¹

Kindliche sexuelle Aktivitäten und spielerische Neugier sind normale Bestandteile der Entwicklung und brauchen angemessene Möglichkeiten und Raum. Zu unseren Bildungsaufgaben in der Kita gehört es daher, die Entwicklung eines positiven Körpergefühls zu fördern, die natürliche, sexuelle Entwicklung zu begleiten und die Kinder dabei zu unterstützen sich in ihrer Körperlichkeit zu erleben. Zum Schutz der Kinder, aber auch für eine möglichst große Handlungssicherheit der pädagogischen Fachkräfte braucht es hierfür klare Regeln!

- ✓ Selbstbestimmung: Die Kinder entscheiden, von wem sie wie viel Nähe zulassen („Mein Körper gehört mir!“).
- ✓ Grenzen setzen: "Stopp" ist Stopp und "Nein" ist Nein. Beides führt zu einer sofortigen Unterbrechung der (Spiel-) Situation. Alternativ gilt Handheben als Signalbedeutung von „Stopp“ oder bei Krippenkinder nonverbale Signale wie beispielsweise wegschieben, wegdrehen, weinen etc.
- ✓ Unterstützung bei der Durchsetzung von Grenzsetzungen: Unsere Aufgabe ist es, als Vermittler und gegebenenfalls Beschützer einzugreifen, wenn ein „Nein“ oder „Stopp“ nicht akzeptiert wird, ein Kind seine Grenze nicht aufzeigen kann, oder diese nicht geachtet wird. Dies tun wir, indem wir die Situation unterbrechen, dem betroffenen Kind zunächst unsere volle Aufmerksamkeit schenken (es trösten und versorgen) und uns im Anschluss oder wenn möglich zeitgleich durch eine zweite Person an das grenzüberschreitende Kind wenden.
- ✓ Privatsphäre: Wir erlauben, dass die Kinder ihren Körper selbst erforschen in einer geschützten und ungestörten Atmosphäre, solange andere Kinder dadurch nicht gestört oder abgelenkt werden. (kindgerechte Erklärung für *privat*: „Privat heißt, dass es nur dir gehört.“, „Nicht jeder will das sehen und es soll auch nicht jeder zuschauen können.“)
- ✓ Interesse: Wenn sich Kinder für Geschlechtsteile interessieren, wird anhand von Medien, z. B. mit Büchern oder Geschichten, je nach Entwicklungsstand der Kinder, ihre Aufmerksamkeit für die Sexualität aufgegriffen. Praktische Erkundungen können in der Kindertagesstätte, aus rahmentechnischen Gründen, weil die Entwicklung der Kinder sehr unterschiedlich ist, nicht gestattet werden.
- ✓ Das Nachspielen von Praktiken der Erwachsenensexualität unter Kindern unterbinden: Wir achten darauf, dass nichts in Körperöffnungen eingeführt wird. („Niemand steckt beim Anderen irgendwas irgendwo rein.“)
- ✓ Bei Unsicherheit Hilfe holen: Wenn Kindern etwas komisch vorkommt oder sie ein blödes Gefühl haben, dürfen und sollen sie sich Hilfe bei einem Erwachsenen holen. („Dies ist kein Petzen oder Geheimnisverraten.“, „Schöne Geheimnisse darf man für sich behalten, unangenehme Geheimnisse dürfen weitererzählt werden!“)
- ✓ Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch einen (sexuellen) Übergriff unter Kindern¹² agieren wir professionell und orientieren uns an empfohlenen **Verfahrensschritten**¹³:
 - (1) Analyse: normale (sexuelle) Aktivität oder (sexueller) Übergriff?
 - (2) Ruhe bewahren, Informationen zur Situation sammeln, Austausch mit Kolleginnen und dokumentieren
 - (3) Begleitung des betroffenen Kindes: trösten, zuhören, Glauben schenken, bestärken, Sicherheit geben, Schutz zusichern

¹¹ ↗ Fortbildung sexualpädagogisches Konzept

¹² Merkmale für übergriffiges Verhalten zwischen Kindern: Machtgefälle zwischen Kindern (z.B. Altersunterschied), Verletzung des Prinzips der Freiwilligkeit und Überschreiten körperlicher Grenzen (Eindringen in den Körper).

¹³ Siehe Arbeitsmaterialien!

- (4) Maßnahmen und Hilfe für das übergriffige Kind: zuhören, nachfragen („Wie bist du auf die Idee gekommen...? Hast du das schon mal wo gesehen?“), eigene Position klarstellen, Grenzüberschreitung benennen (Aber: nicht Kind als Person abwerten, sondern Verhalten kritisieren!), Konsequenzen ankündigen.
- (5) Weitere Schritte planen: Wer braucht was (betroffenes Kind, übergriffiges Kind, Eltern der Kinder, Gruppe, Team)?
- (6) Insofern erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen!
- (7) Planung & Durchführung von weiteren Maßnahmen

b. Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen, Mobbing

- ✓ Gemäß der UN-Kinderrechts- bzw. Behindertenrechtskonvention treten wir einem gewalttätigen, sexistischem Verhalten sowie einer Diskriminierung von Kindern hinsichtlich Geschlecht, Herkunft, kulturellem Hintergrund, Religion, körperlicher und geistiger Voraussetzungen / Behinderung, Entwicklungstempo, Interessen und Talenten entschieden entgegen¹⁴:
Zuerst trösten wir das ausgegrenzte Kind und sprechen mit ihm über seine Gefühle. Dann kritisieren wir das ausgrenzende Verhalten sachlich, ohne das ausgrenzende Kind zu beschämen. Wir erinnern an die Regel, dass niemand aufgrund eines Merkmals ausgegrenzt oder beschämt werden darf, dass sich alle in der Kita wohlfühlen sollen und alle dafür sorgen müssen. Bei Bedarf bieten wir den Kindern weitere pädagogische Angebote zu den Themen an, die Anlass für die Intervention waren.¹⁵
- ✓ Wenn wir Konflikte zwischen Kindern wahrnehmen, beobachten wir zunächst, ob die Kinder den Konflikt selbstständig und fair (d.h. zur Zufriedenheit beider Seiten) lösen können. Wenn nicht, bieten wir unsere Unterstützung an:
Zunächst benennen wir die Gefühle der Beteiligten und nehmen sie an, trösten ggf. Wir geben den Kindern Zeit, sich zu beruhigen und konstruktiv mit ihren Gefühlen umzugehen. Anschließend verbalisieren wir die Beobachtung und versuchen *auf beiden Seiten* herauszufinden, auf welche unerfüllten Bedürfnisse die negativen Emotionen hinweisen (z.B.: Bist du traurig, weil du gerne mitspielen möchtest?). Beide Seiten werden gefragt, was sie sich jeweils vom anderen wünschen. Man fragt nach Lösungsideen seitens der Kinder und prüft die Lösung, ob sie für alle passen.
- ✓ Im Rahmen der Programme FÄUSTLING (Krippe) und FAUSTLOS (Kindergarten) (o.a. wesensähnlichen Programmen) lernen die Kinder diese grundlegenden Konflikt- und Problemlösefertigkeiten.¹⁶
- ✓ Als eine weitere Säule wird die Gewaltfreie, wertschätzende Kommunikation (GFK) nach Marshall B. Rosenberg in unserer Kita etabliert.¹⁷

Zu erfüllende Qualitätsstandards:

- ✓ Wir haben den Verhaltenskodex zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen am Teamtag am 31.08.2022 bearbeitet.

Die Bearbeitung des Verhaltenskodex hat folgende Entwicklungsbedarfe ergeben:

Im Bereich Räumliche Situation und Umgang mit Risikosituationen / sexualpädagogisches Konzept:

¹⁴ ↗ Fortbildung inklusive Pädagogik

¹⁵ siehe auch: Musterkitakonzeption Kapitel 2.2. Inklusion: Vielfalt als Chance;

Interventionskonzept bei ausgrenzendem und diskriminierendem Verhalten s. Institut für den Situationsansatz/Fachstelle Kinderwelten (Hrsg.) (2017) Inklusion in der Kitapraxis #3 Die Interaktion mit Kindern vorurteilsbewusst gestalten, S. 152

¹⁶ <https://www.h-p-z.de/faustlos-kindergarten/> ↗ Fortbildung Faustlos/Fäustling

¹⁷ ↗ Fortbildung Gewaltfreie Kommunikation (GFK)

Wir stimmen dem eindeutig zu.

Ein Kodex für Bekleidung der pädagogischen Fachkräfte sehen wir als eine weitere angemessene Maßnahme: z. B. Die Kleidung ist blickdicht, keine kurzen Hosen in Hotpants-Länge, tiefe Ausschnitte werden vermieden, Sommerkleidung sollte nicht so freizügig sein.

Im Bereich Schutz der Kinder vor Grenzüberschreitungen und Gewalt durch päd. Fachkräfte:

Keine weiteren Anmerkungen seitens des Geretsrieder Teams vorhanden.

Im Bereich Schutz der Kinder vor Grenzüberschreitungen und Gewalt durch andere Kinder:

Keine weiteren Anmerkungen seitens des Geretsrieder Teams vorhanden.

Beteiligung von Kindern – Partizipation als Kinderrecht

Rechtliche Grundlagen:

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“ (§ 8 Abs. 1 SGB VI-II).

§ 45 Absatz 2 SGB VIII¹⁸ Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn...

(...)

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

Partizipation bedeutet die Beteiligung an Entscheidungen, die das eigene Leben und das der Gemeinschaft betreffen, und damit Selbst- und Mitbestimmung, Eigen- und Mitverantwortung und konstruktive Konfliktlösung. Das Kind ist aufgefordert, das Leben in der Kita aktiv mitzugestalten und mitzuentcheiden. Das Kind erlebt durch aktiv gelebte Partizipation seine eigene Selbstwirksamkeit und seine Umwelt als gestaltbar. Seine Bedürfnisse werden gesehen, seine Meinung hat Bedeutung und es erlebt, dass sich Dinge, die vielleicht bisher unveränderbar schienen, durch einen lebendigen Dialog, gemeinsam ändern lassen. Das sind fundamentale Erfahrungen, die das Selbstbewusstsein stärken und helfen, Ängsten und Ohnmachtsgefühlen zu entgegnen – und damit bereits ein wichtiger Beitrag zur Prävention von Gewalt. Sich der eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Anliegen bewusst zu werden und sie zu äußern, wird dabei ebenfalls gefördert. Letztlich geht es auch darum, ein kompetentes Mitglied einer Gemeinschaft zu werden und demokratische Grundprinzipien zu erlernen.

¹⁸ Gesetzliche Änderungen vom 20.06.2021 unterstrichen

Dies erfordert unsererseits eine achtsame, wertschätzende und an den Bedürfnissen der Kinder orientierte Grundhaltung. Konkret bedeutet dies:

- ✓ Wir sind an den Hinweisen und Ideen der Mädchen und Jungen interessiert, hören ihnen aktiv zu und ermutigen sie, ihre Ideen vorzustellen.
- ✓ Wir reflektieren, welche Macht wir im pädagogischen Alltag haben und sind bereit, auch Macht an die Kinder abzugeben.¹⁹

Es können unterschiedliche Stufen von Beteiligung unterschieden werden: Anhörung / Einbeziehung, Mitbestimmung und Selbstbestimmung / Entscheidungsmacht. Je nach Alter und Thema können verschiedene Beteiligungsformate sowie Entscheidungsfreiräume eröffnet werden.

Als Orientierungsraster zur Erarbeitung und Etablierung von Standards zur Beteiligung von Kindern dienen folgende Punkte:²⁰

- ✓ Individuelle und gruppenbezogene Beteiligung in Alltagsfragen: **Einbezug von Ideen bei der Durchführung von Angeboten, Lebensweltorientierung, Essen, Hausarbeiten, Prinzip der Freiwilligkeit bei Angeboten/Wahlfreiheit, Autonomie in Bezug auf Spielorte, Spielpartner, Spielmaterialien, Spielinhalte, Gestaltung der Räumlichkeiten und von Festen.**
- ✓ Beteiligung bei der Erstellung und Weiterentwicklung von Regeln, die das Gruppenleben der Kinder betrifft.
- ✓ Erarbeitung von Kinderrechten (Rechtekatalog) zum Anfang des jeden neuen Kitajahres
- ✓ Einrichtung von gruppeninternen / -übergreifenden Beteiligungs- und Entscheidungsgremien z.B. Kinderkonferenzen, Kinderbefragung - wichtig: Klärung der Entscheidungskompetenz der Kinder
- ✓ Beteiligung im Rahmen der Erziehungsplanung: Beteiligung bei Beobachtungen und Dokumentationen, z.B. Kinderinterviews, Portfolio und Mein Porträt
- ✓ Durchführung von Beteiligungsprojekten (z. B. Umgestaltung von Innen- oder Außenräumen, Planung von größeren Freizeitprojekten / Angeboten etc.)

Es ist uns wichtig, dass Kinder lernen, auch negative Gefühle wahrzunehmen, zu verstehen und zu äußern, zu sagen, was sie möchten und was sie nicht möchten. Das Verbalisieren von „Beschwerden“ kann Kinder vor körperlicher, sexueller, psychischer oder verbaler Gewalt schützen. Die Etablierung eines „**Beschwerdemanagements**“ für Kinder²¹ dient demnach auch der Gewaltprävention. Kinder sollen lernen, sich angstfrei zu äußern, auch wenn sie Kritik an Erwachsenen üben. Sie sollen lernen, dass ihnen auch in solchen Situationen Respekt und Wertschätzung entgegengebracht wird und sie Hilfe und Unterstützung erhalten. Sie sollen lernen, dass auch Erwachsene nicht unfehlbar sind und sich Fehlverhalten eingestehen können. Voraussetzung dafür ist eine fehlerfreundliche Teamkultur.

Zu diesen Zeiten und Gelegenheiten können Kinder z.B. Feedback geben oder sich beschweren (verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten in rot):

- ✓ Abfrage von Feedbacks bzw. Beschwerden im Rahmen des Morgenkreises oder der Kinderkonferenz
- ✓ Beschwerdebriefkasten für Familien

¹⁹ s. auch Reflexionsfragen fürs Team in den Arbeitsmaterialien

²⁰ Weitere Ausführungen und Anregungen s. Musterkitakonzeption Kap. 4.2 Kinderrecht Partizipation sowie Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2013) Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. http://www.bagljae.de/downloads/116_beteiligungschancen-in-der-heimerziehung_2.pdf

²¹ Beschwerdemanagement für Eltern: siehe Musterkitakonzeption

- ✓ Kindersprechstunde – offene Tür der Leitung. Hier können die Kinder ihre positive sowie negative Kritik der Leitung mitteilen
- ✓ Themenbezogene Befragungen zu ausgewählten Kita-Themen mit zweistufigen Bewertungen: Wie wichtig ist dir dies? Wie gut ist dies umgesetzt?
- ✓ Für alle Beteiligte werden die Regelungen bezüglich der Verfahrenswege, der in Kenntnis gesetzten Personen und die Konsequenzen eines Feedbacks bzw. einer Beschwerde nachvollziehbar, transparent und verbindlich gemacht. Alle Feedbacks bzw. Beschwerden werden ernst genommen und bearbeitet.

Zu erfüllende Qualitätsstandards:

- ✓ Wir verfügen über ein Konzept zur Beteiligung von Kindern. (§45 Absatz 2 SGB VIII)
Inhalt der Hauskonzeption unter 4.2 Interaktionsqualität mit Kindern
Kinderrecht Partizipation – Selbst- und Mitbestimmung der Kinder

Im Bereich Beteiligung von Kindern haben wir noch folgende Entwicklungsbedarfe:
Keinen aktuellen Bedarf

- ✓ Wir verfügen über ein Beschwerdemanagement für Kindern. (§45 Absatz 2 SGB VIII)
Feedbackkultur und Offene Leitungstür (Konzeption Punkt 7)

Im Bereich Beschwerdemanagement für Kinder haben wir noch folgende Entwicklungsbedarfe:
Zurzeit besteht kein Bedarf zu weiteren Handlungsmöglichkeiten zum Beschwerdemanagement

4. Intervention bei Kindeswohlbeeinträchtigungen und Kindeswohlgefährdungen

Meldepflicht und Abwendung von Kindeswohlbeeinträchtigungen durch besondere Ereignisse oder Entwicklungen

Rechtliche Grundlagen:

§ 47 Nr. 2 SGB VIII Meldepflichten/Meldungen über Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen:

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich (...) 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (...) zu melden.“

Beispiele für Ereignisse, die das Kinderwohl beeinträchtigen können²²:

²² Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2016) Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen. http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf

Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten.

- Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Unfälle mit Personenschäden, Aufsichtspflichtverletzungen, Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, Sexualisierte Gewalt, unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit des Personals zu einer Sekte oder zu einer extremistischen Vereinigung, Rauschmittelabhängigkeit von Personal)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Ermittlungsverfahren, Eintragung ins Führungszeugnis, die Hinweise auf eine eventuell fehlende persönliche Eignung für eine pädagogische Tätigkeit geben)
- Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder (gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötungsversuche, sexuelle Übergriffe, schwere oder sich wiederholende, unerklärliche Körperverletzungen und sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten)
- Fehlverhalten von Eltern gegenüber Kindern durch Gewalt physischer oder psychischer Natur (siehe auch unten §8a)
- Katastrophenähnliche Ereignisse (Feuer, Explosionen, Hochwasser oder erhebliche Sturmschäden)
- Besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen
- Gravierende Beschwerdeverfahren über die Einrichtung z.B. von Eltern, die im Zusammenhang mit dem Kindeswohl stehen

Das Kinderwohl beeinträchtigende Entwicklungen:

Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen

- länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal, die den Betrieb der Einrichtung gefährden; Schließung von Gruppen aufgrund von Personalmangel (auch krankheitsbedingt),
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen (z.B. Mobbing)
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

Verfahrensschritte:

- (1) Kind/er schützen. Parteilichkeit für das Kind, z.B. „Wir glauben dir, du bist nicht schuld!“. Ruhe bewahren und vorschnelle Bewertungen und Erklärungen zu vermeiden
- (2) Information an die Einrichtungsleitung und den Träger
- (3) Sofortmaßnahmen in Absprache mit Leitung und Träger erarbeiten und einleiten
- (4) Information / Erstmeldung an die pädagogische Fachaufsicht über das § 47 SGB VIII Meldeformular und ggf. telefonische Beratung einholen (unverzüglich schriftlich per FAX oder E-Mail, in besonders schweren Fällen auch per Telefon): Was ist vorgefallen? Wann? Wo? Wer war daran beteiligt? Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet? Wer wurde informiert? Neben der Kindertagesstättenaufsicht sind immer zu verständigen: die Personensorgeberechtigten, bei § 8a: die Erstberatung der Familienhilfe im Amt für Jugend und Familie

(5) Die Leitung / die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner formuliert zeitnah und schriftlich eine ausführliche Stellungnahme: Vorgeschichte, Personal (Name und berufliche Qualifikation), laut Dienstplan/tatsächlich anwesend/am Vorfall beteiligt, weitere am Vorfall Beteiligte und/oder Beobachter, Maßnahmen, die das Personal und ggf. auch der Träger sofort ergriffen hat. Diese Information geht an den Träger, an die Sorgeberechtigten und an das örtlich zuständige Jugendamt. Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen, pädagogische und ggf. therapeutische Bearbeitung des Vorfalls, bereits eingeleitete und vorgesehene Maßnahmen, Informationen anderer mit der Bearbeitung befasster Behörden werden beigelegt.

(6) Die Unterstützung von Fachstellen nutzen, z.B. Wildwasser e.V. (bei sexuellen Übergriffen)

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII) ²³

Kindeswohlgefährdungen können unterschiedlich „lokalisiert“ sein: Es besteht der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

(a) in der Familie / im Umfeld des Kindes,

(b) durch (sexualisierte) Übergriffe von Mitarbeiter*innen innerhalb der Kita sowie

(c) durch (sexualisierte) Übergriffe unter Kindern.

Im Folgenden geht es um die Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Familie / im Umfeld des Kindes (a). Übersichten zu den Verfahrensschritten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen innerhalb der Kita (b) sowie durch (sexuellen) Übergriff unter Kindern (c) finden sich in den Arbeitsmaterialien.

Rechtliche Grundlagen:

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Auszug aus der "Vereinbarung des Jugendamtes nach §8a SGB VIII mit freien Trägern der Jugendhilfe" des Landkreises Bad Tölz Wolfratshausen²⁴ - Stand 12/2015 ²⁵wird diesem Schutzkonzept beigelegt.

§1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, betont die eigene Verantwortung der freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72SGB VIII) beschäftigen.

§3 Verfahrensschritte²⁶

²³ ↗ Fortbildung Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a)

²⁴ ACHTUNG: Die Jugendämter anderer Standorte haben ggf. abweichende Vereinbarungen, Regelungen, Formulare und Ansprechpartner. Bitte an die Gegebenheiten vor Ort anpassen!

²⁵ Quelle: https://www.nuernberg.de/imperia/md/jugendamt/dokumente/fachkraefte/kinderschutz_vereinbarung.pdf oder im Formularcenter;

- (1) Nimmt eine Fachkraft **gewichtige Anhaltspunkte**²⁷ wahr, **teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.** WICHTIG: Schriftliche Dokumentation der Anhaltspunkte (Fakten).
- (2) Es erfolgt ein Austausch und eine erste Gefährdungsanalyse im Rahmen einer **internen kollegialen Beratung.**
- (3) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer **kollegialen Beratung** nicht ausgeräumt werden kann, **ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft** (§ 6 der Vereinbarung) **formell vorzunehmen.** Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzu beziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (4) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.
- (5) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei dem jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (6) Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 der Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 3 Abs. 4 der Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.
- (7) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.
- (8) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Unterstützende Dokumente:

Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Jugendamt; Pro Prävention e.V. Fürth

- (1) Übersicht Verfahrensschritte ²⁸
- (2) Informations- und Einschätzbogen KWG²⁹
- (3) Risiko-/Gefährdungsanalyse Kindeswohlgefährdung ³⁰
- (4) Dokumentation körperlicher Spuren ³¹
- (5) Beobachtungsbogen: Häufigkeiten der Anhaltspunkte ³²
- (6) Vorbereitung Elterngespräch ³³
- (7) Dokumentation Elterngespräch ³⁴
- (8) Auswertung Elterngespräch ³⁵

²⁶ Siehe auch Verfahrensschritte « Schnelle Hilfe » der BAGE in den Arbeitsmaterialien oder Übersicht der Verfahrensschritte der Stadt Nürnberg:

https://www.nuernberg.de/imperia/md/jugendamt/dokumente/fachkraefte/kinderschutz_ablaufdiagramm_nuernberg.pdf

²⁷ Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung siehe Arbeitsmaterialien

²⁸ Siehe auch Verfahrensschritte « Schnelle Hilfe » der BAGE in den Arbeitsmaterialien oder Übersicht der Verfahrensschritte der Stadt Nürnberg: kinderschutz_ablaufdiagramm_nuernberg.pdf;

²⁹ Im Formularcenter; Informations- und Einschätzungsbogen_nuernberg.pdf

³⁰ Im Formularcenter; für 0 -3-Jährige: Risikoanalyse_0bis3-jährigen_nuernberg.pdf; für 3-6-Jährige: Risikoanalyse_4bis6-jährige_nuernberg.pdf; für 7-13-Jährige: Risikoanalyse_7bis13-jährige_nuernberg.pdf;

³¹ Pro Prävention e.V.; im Formularcenter: Pro Praevention_Doku körperl Spuren.jpg

³² Pro Prävention e.V.; im Formularcenter: Pro Praevention_Beob Haeufigk Anhaltspunkte.jpg

³³ Pro Prävention e.V.; im Formularcenter: Pro Praevention_Eltergespräch Vorber S1.jpg und Pro Praevention_Eltergespräch Vorber S2.jpg

³⁴ Pro Prävention e.V.; im Formularcenter: Pro Praevention_Doku Elterngespräch.jpg

ACHTUNG: Die Jugendämter anderer Standorte haben ggf. abweichende Vereinbarungen, Regelungen, Formulare und Ansprechpartner. Bitte an die Gegebenheiten vor Ort anpassen!

Unsere Anlaufstellen und wichtigen Ansprechpartner*innen (jährliche Aktualisierung nötig)

Anlaufstelle	Name (ggf. Adresse)	Telefonnummer
Zuständiger Träger:	Champini AR Sport- und Bewegungs-Kindertagesstätten gUG, Betriebsstätte Geretsried Jeschenstraße Oedenberger Str. 65 90491 Nürnberg	0911-92725627
Leitung:	Hülya Aktas	08171-4824820
Ansprechpartner / Ansprechpartnerinnen in unserer Kita zum Thema Kindeswohl:	1. Glockann Linn 2. Bauer Barbara	
Fachberatung Champini (Kinderschutzkonzept):	Verena Popp	01590 1873584
Beratende Kooperationspartner*in zum Thema Verhaltensauffälligkeit mit der Einwilligung / Schweigepflichtentbindung der Eltern:	Frühförderstelle Eva Maria-Schwaier und Team, staatl. anerkannte Therapeuten Ergo- und Logopädie	08171-909429
Beratende Kooperationspartner*in zum Thema Verhaltensauffälligkeit mit der Einwilligung / Schweigepflichtentbindung der Eltern:	Madeleine Geracik, staatl. anerk. Heilpädagogin mit Montessori-Diplom	0151-15109159
Die für unsere Kita zuständige insoweit erfahrene Fachkraft ³⁶ :	Ohne KITA Name Nennung, anonyme Fallberatung von einer insoweit erfahrener Fachkraft, die NICHT aus dem Sozialen Dienst Mitte – Geretsried ist.	08041 505 459
Spezialisierte Fachberatungsstellen (z.B. Kinderschutzbund, Jun-	Kinder- und Jugendtelefon	11 6 11
	Elterntelefon	0800 111 0 550

³⁵ Pro Prävention e.V.; im Formularcenter: Pro Praevention_Eltergespräch Auswert S1.jpg und Pro Praevention_Eltergespräch Auswert S2.jpg

³⁶ Für Nürnberg: Stadt Nürnberg, 0911 / 231 2730

genbüro, Wildwasser, AMYNA, Schlupfwinkel, IMMA, KIBS) ³⁷	Hilfetelefon sexueller Missbrauch	0800 22 55 530
	KOKI	koki@lra-toelz.de
Zuständige Fachaufsicht im Jugendamt:	Jugendamt Bad Tölz - Wolfrathausen	08041/ 505459
	Jugendamt Bad Tölz - Wolfrathausen	08041/ 505459
Zuständiger Allgemeiner Sozialdienst (ASD):	Geretsried Süd - Frau Raab	08041-505-457
	Vertretung - Frau Baltus	08041-505-427
Akute Kindeswohlgefährdung	Sozialer Dienst LRA Bad Tölz WOR Mo-Do von 8.00-16.45 Uhr, Fr. von 8.00-12.00 Uhr	08041-505 459 oder 08041-505 460
Polizei (ggf. konkrete Ansprechpartner für sexualisierte Gewalt / Kindeswohl):	Polizeidienststelle Geretsried, Jeschkenstr. 31	08171-93510

Begleitung, Aufarbeitung und Rehabilitation

Begleitung / Aufarbeitung: Bei Fällen der Kindeswohlgefährdung sind oft mehrere Fachkräfte aus dem Team sowie ggf. weitere Kinder direkt oder indirekt betroffen. Daher ist genau zu überlegen, wer wann wie informiert wird und wie die Betroffenen im Prozess gut begleitet werden. Hierbei ist die Datenschutzrichtlinie zu beachten.

Verfahrensschritte:

- (1) Begleitung / Unterstützung der Kita durch die Fachstellen / Fachberatungen
- (2) Transparenz für Eltern: Eltern werden bei *berechtigtem Interesse* informiert (z.B. wenn deren Kinder direkt oder indirekt betroffen sind), es wird transparent gemacht, wie die Leitung und der Träger sich um den Vorfall kümmern, wie verhindert wird, dass Grenzverletzungen weitergehen und es wird den Eltern ein konkreter Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin im Team genannt, an die sie sich wenden können.
- (3) Gegebenenfalls wird der Elternbeirat hinzugezogen (auf die Verschwiegenheitsverpflichtung hinweisen!).
- (4) Für das Team: Supervision, Teamentwicklung, kollegiale Beratung: Möglichkeiten eröffnen, um das Geschehene zu verarbeiten, um die Vorgehensweise zu reflektieren und um etwaige Schwachstellen im Kinderschutzkonzept zu analysieren.
- (5) Positive Öffentlichkeitsarbeit

Rehabilitation: Jedem Verdacht einer Grenzverletzung bzw. einer strafbaren Handlung ist umgehend sorgfältig nachzugehen. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Daher gilt die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt ist. Erweist sich ein Verdacht als unberechtigt, wird das Verfahren eingestellt. Dann muss der Träger bzw. Leitung alles dafür tun, um den guten Ruf der verdächtigten Person wiederherzustellen. Ziel ist dabei die Wiederherstellung des Vertrauens und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

³⁷ Fachberatung des Kinderschutzbundes Nürnberg zu den Themen: Gewalt gegen Kinder: körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch; Sexuelle Übergriffe unter Kindern oder Jugendlichen; Kindeswohlgefährdung; Fachberatung Wildwasser: für Mädchen und Frauen gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt

Verfahrensschritte³⁸:

- (1) **Transparenz:** Erklärung des Trägers gegenüber allen Stellen und Personen, die über den Vorfall informiert und am Prozess beteiligt waren, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben.
- (2) **Für die falsch verdächtige Person:** Gespräch, um dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, über das Geschehene zu sprechen, ihm zuzuhören und die Belastung anzuerkennen. Ggf. Angebot eines Einrichtungswechsels, Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung.
- (3) **Transparenz für die Eltern:** Eltern werden bei berechtigtem Interesse informiert (z.B. wenn deren Kinder direkt oder indirekt betroffen sind), es wird transparent gemacht, wie die Leitung und der Träger sich um den Vorfall kümmern / gekümmert haben, wie auch zukünftig Grenzverletzungen verhindert werden und es wird den Eltern ein konkreter Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin im Team genannt, an die sie sich wenden können.
- (4) **Gegebenenfalls** wird der Elternbeirat hinzugezogen (auf die Verschwiegenheitsverpflichtung hinweisen!).
- (5) **Für das Team:** Supervision, Teamentwicklung, kollegiale Beratung: Möglichkeiten eröffnen, um das Geschehene zu verarbeiten, um die Vorgehensweise ab dem Verdachtsmoment zu reflektieren und um etwaige Schwachstellen im Kinderschutzkonzept zu analysieren.

Zu erfüllende Qualitätsstandards:

Intervention bei Kindeswohlbeeinträchtigungen und Kindeswohlgefährdungen

- ✓ Die Verfahrensschritte bei besonderen, meldepflichtigen Ereignissen und Entwicklungen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können, ist der Leitung bekannt und wird umgesetzt. (§47 Nr. 2 SGB VIII)
- ✓ Die Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII) sind mindestens zwei Mitarbeiter*innen vertraut und werden umgesetzt.
- ✓ Die Kontaktdaten wichtiger Ansprechpartner*innen im Falle einer Kindeswohlgefährdung sind aufgeführt (**jährliche Aktualisierung nötig**).
- ✓ Die Verfahrensschritte bei unbegründetem Verdacht auf KWG (Rehabilitation) und Aufarbeitung von bestätigten Fällen der KWG sind der Leitung bekannt und werden umgesetzt.

Unser Fortbildungs- oder Beratungsbedarf rund ums Thema Kinderschutzkonzept und Kindeswohl³⁹

³⁸ Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (2021) Leitfadens zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertagesstätten, S. 27 https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf

³⁹ Beratung zu geeigneten Referentinnen und Referenten oder ggf. Durchführung der Fortbildung durch die Fachberatung selbst

Durch die intensive Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Konzept haben wir festgestellt, dass wir bei folgenden Themen einen Fortbildungs- oder Beratungsbedarf haben:

- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a): Begriffe, Täterstrategien, Verhaltensmerkmale von Opfern, Verfahrensschritte
- sexualpädagogisches Konzept
- Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz, Grenzüberschreitungen, Machtmissbrauch und Gewalt von pädagogischen Fachkräften gegenüber Kindern
- Übergriffe unter Kindern
- Stärkung der Resilienz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Entwicklung eines Konfliktmanagements im Team
- Notfallplan bei Personalausfällen / Personalometer
- Faustlos / Fäustling – Programm für Kinder zur Stärkung sozialer und emotionaler Kompetenzen wird im Frühjahr 2023 angeboten (Einführung durch Verena Popp oder Frank Jäger, pädagogische Fachberatung Champini)
- inklusive Pädagogik
- Gewaltfreie, wertschätzende Kommunikation (GFK)
- Kinderrechte
- Partizipation von Kindern
- Beschwerdemanagement in der Kita (für Kinder, Eltern & pädagogische Fachkräfte)
- Umgang mit Tod und Trauer
- selbstverletzendes Verhalten bei Kindern

